

Satzung des Supporters Club Düsseldorf 2003 e.V.

§ 1 Name, Sitz, Vereinsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Supporters Club Düsseldorf 2003 e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Düsseldorf.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1.1. eines jeden Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist es, mit Fußballfans sozialpädagogische Maßnahmen durchzuführen, die geeignet sind, den kulturellen Lebensbedürfnissen von Fußballfans in verschiedenen Lebensbereichen gerecht zu werden. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung der eigenverantwortlichen Tätigkeit aller Anhänger der Düsseldorfer Fortuna und ihrer eigenständigen Fanorganisationen (Fanclubs). Dies soll zu einer gemeinschaftlichen Zusammenarbeit der Fußballfans und zum Abbau von Konfliktsituationen zwischen Fußballfans führen. Diese Ziele sollen in Zusammenarbeit mit den anderen Institutionen der Fan-Arbeit in Düsseldorf erreicht werden. Ein weiteres Ziel besteht in der besseren Koordination und Kommunikation von Fußballfans während sowie außerhalb von Fußballspielen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 51 AO.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
- (3) Die Arbeit des Vereins ist weder parteipolitisch noch religiös gebunden.

§ 3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, in welchem mindestens der Name, die Anschrift und das Geburtsdatum anzugeben sind. Bei Minderjährigen ist der Antrag von einem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich mit seiner Unterschrift zur Übernahme der Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zur Volljährigkeit des Mitglieds. Mit dem Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins erkennt der Antragsteller die Bestimmungen dieser Satzung an.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Vorstand ist berechtigt, die Entscheidung über die Aufnahme des Antragstellers an die Mitgliederbetreuung des Vereins zu delegieren. Sofern eine Aufnahme erfolgt, erhält der Antragsteller eine schriftliche Aufnahmebestätigung. Die Mitgliedschaft beginnt mit deren Erhalt.
- (4) Eine etwaige Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.
- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar oder vererblich. Eine Übertragung der durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte, insbesondere das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen, ist ausgeschlossen.

§ 3.2 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) freiwilligen Austritt des Mitglieds
 - b) Ausschluss aus dem Verein
 - c) Tod
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres einzuhalten.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund hierfür

vorliegt. Ein solcher liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied...

- a) sich vereinsschädigend verhalten hat.
- b) bewusst Eigentum des Vereins beschädigt oder zerstört hat.
- c) länger als 15 Monate mit der Zahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages in Verzug ist.
- d) wiederholt gegen die sich aus dieser Satzung ergebenden Verpflichtungen verstößt und/oder sich wiederholt den Anordnungen der Vereinsorgane widersetzt hat.

(4) Das Vereinsmitglied ist von dem Ausschluss unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wobei dem Vereinsmitglied Gelegenheit gegeben werden muss, sich zu der Sache zu äußern. Die Ausschlussentscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mittels eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Die Entscheidung muss begründet sein. Ab der Beschlussfassung ruhen alle Mitgliedsrechte des Betroffenen. Gegen die Entscheidung kann der Betroffene binnen zwei Wochen schriftlich Beschwerde gegenüber einem Mitglied des Vorstands erheben. Die Frist von zwei Wochen beginnt mit Zugang der Entscheidung beim Betroffenen zu laufen. Gegen die Beschwerdeentscheidung des Vorstands gibt es kein weiteres Rechtsmittel.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte. Der Betroffene bleibt jedoch auch nach Beendigung der Mitgliedschaft weiterhin für alle bestehenden Verpflichtungen, insbesondere in Bezug auf die Zahlung von ausstehenden Mitgliedsbeiträgen sowie die Rückgabe von Vereinseigentum vollständig haftbar.

§ 3.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht nach Maßgabe dieser Satzung am Vereinsleben teilzunehmen. Bei Mitgliederversammlungen beinhaltet das Recht auf Anwesenheit das Stimmrecht, das Recht auf Gehör sowie das Rede- und Antragsrecht.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) das Ansehen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu vermeiden was das Ansehen und den Zweck des Vereins schädigen kann.
- b) den durch den Vorstand festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- c) den Anordnungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- d) dem Verein unverzüglich Änderung des Namens und der Adresse schriftlich mitzuteilen.

(3) Ist ein Mitglied mit seiner Verpflichtung aus Abs. 2 lit. b (Zahlung des Mitgliedsbeitrags) in Verzug, ruhen seine Rechte aus Abs. 1 in Bezug auf das Stimmrecht, sowie auf das Rede- und Antragsrecht.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand durch Beschluss festgelegt. Sie dürfen innerhalb der zweijährigen Amtszeit eines Vorstandes maximal ein Mal um bis zu 20% angepasst werden. Ferner muss der Beirat einer Anpassung zustimmen.

(2) Der Verein ist berechtigt, vorbehaltlich einer entsprechenden Einverständniserklärung die Mitgliedsbeiträge per Bankeinzug einzuziehen. Scheitert der Einzug, trägt das Mitglied die Kosten der Rückbelastung.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld. Macht das Mitglied von der Möglichkeit des Bankeinzugs keinen Gebrauch wird der Mitgliedsbeitrag zum Ende des ersten Quartals eines jeden Geschäftsjahres fällig.

(4) Befindet sich das Mitglied mit der Entrichtung des Beitrages in Verzug ist der Verein berechtigt Mahnkosten zu fordern.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung allgemeine Bestimmungen

(1) Es wird zwischen ordentlichen (§ 7) und außerordentlichen (§ 8) Mitgliederversammlungen unterschieden.

- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist Beschlussfähig.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher geleitet. Ist dieser verhindert leitet sein Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied die Mitgliederversammlung. Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs an einen Wahlausschuss übertragen.
- (4) Jede Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Die Niederschrift muss spätestens zwei Wochen nach Ende der Mitgliederversammlung erstellt sein.

§ 7 Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Einmal im Jahr wird vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres durchgeführt werden. Sämtliche Vereinsmitglieder sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung, des Zeitpunkts und des Ortes schriftlich per einfachen Brief einzuladen. Die Einladung hat unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu erfolgen. Dabei beginnt die Frist mit dem Tag der Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) die Wahl des Vorstands
 - b) die Wahl des Beirats
 - c) die Wahl der Kassenprüfer
 - d) die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - f) die Berichte des Vorstands
 - g) die Berichte der Kassenprüfer
 - h) die Abberufung der unter a) und b) genannten Organe
- (3) Vereinsmitglieder können Anträge zur Tagesordnung beim Vorstand einreichen. Diese werden jedoch nur dann berücksichtigt, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung dem Vorstand zugehen, eine Begründung enthalten und der Antragsteller am Tage der Antragstellung nicht mit der Zahlung des festgesetzten Mitgliedsbeitrags in Verzug ist.

§ 8 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Der Antrag muss beim Vorstand schriftlich eingereicht und begründet werden. Ab Datum der Antragstellung hat der Antragsteller vier Wochen Zeit glaubhaft zu machen, dass mindestens ein Drittel der Mitglieder dem Antrag zustimmen. § 294 Abs. 1 der Zivilprozessordnung gilt entsprechend. Für die notwendige Anzahl der Mitglieder ist das Datum der Antragstellung maßgebend.
- (4) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn der Beirat die Einberufung mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (5) Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Mitgliederversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben.
- (6) § 7 Abs. 1 Satz 3 bis Satz 5 gilt entsprechend.

§ 9.1 Der Vorstand

- (1) Der Vereinsvorstand gemäß § 26 BGB besteht aus fünf Personen
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch die Vorstandsmitglieder einzeln vertreten.
- (3) Der Vorstand wählt im Rahmen seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte heraus einen Vorsitzenden

und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Dies hat spätestens zwei Wochen nach seiner Wahl zu erfolgen.

(4) Der Vorstand besteht aus insgesamt fünf Personen, wobei eins dieser Vorstandsmitglieder im Besonderen für die Vereinsvermögensverwaltung (Finanzvorstand) zuständig ist. Der Finanzvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sollte der Finanzvorstand ausscheiden, wählen die verbleibenden Vorstandsmitglieder einen Neuen aus Ihrer Mitte

(5) Zur Ausübung seiner Tätigkeit gibt sich der Vorstand eine Vereinsordnung in Form einer Geschäftsordnung.

(6) Der Vorstand ist berechtigt die Betreuung einzelner Aufgabengebiete an andere Vereinsmitglieder zu delegieren.

(7) Mindestens alle drei Monate trifft sich der Vorstand mit dem Beirat zu einer gemeinsamen Sitzung.

§ 9.2 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

(1) Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Vorstandes findet dabei stets im entgegengesetzten Jahr zur Wahl des Beirats statt.

(2) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen per schriftlicher Wahl. Dabei wird zuerst ein Finanzvorstand durch die MV gewählt. Alle anderen Mitglieder des Vorstands werden danach in Einzelwahl gewählt. Die in der Anzahl der Stimmen nachfolgenden Mitglieder gelten in der Reihenfolge ihrer Stimmen als Nachrücker für den Fall, dass eines oder mehrere Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt scheiden.

(3) Für den Fall, dass die Anzahl der Vorstandsmitglieder auf unter drei fällt, ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung durch die verbleibenden Vorstandsmitglieder einzuberufen, auf welcher ein neuer Vorstand gewählt werden muss.

§ 9.3 Beschlussfassung des Vorstandes

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es hierbei nicht.

(2) In der Regel sollen Vorstandssitzungen einmal im Monat stattfinden.

(3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(5) Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet.

(6) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 10 Der Beirat

(1) Der Beirat besteht aus sechs Personen, die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Sollten mehr Kandidaten bereit stehen, so gelten diese als Nachrücker, falls ein Mitglied des Beirats zurücktritt. Die Wahl findet dabei stets im entgegengesetzten Jahr zur Wahl des Vorstands statt.

(2) Aufgabe des Beirats ist es, den Vorstand bei seiner Arbeit zu unterstützen, dessen Entscheidungen bei Bedarf jedoch auch kritisch zu hinterfragen.

(3) Der Beirat muss sich innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl konstituieren. In diesem Rahmen wählen die Mitglieder des Beirats aus ihrer Mitte heraus einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Beiratssitzungen, die vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich oder fernmündlich einberufen werden. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

(5) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Beiratsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind.

(6) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Die Mitglieder des Beirats sind berechtigt jederzeit an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Im Übrigen trifft sich der Beirat alle drei Monate mit dem Vorstand zu einer gemeinsamen Sitzung.

(8) Bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand tätigt und die eine einmalige Summe von mehr als 5.000,00 € aufweisen oder monatliche Folgekosten von mehr als 500,00 € nach sich ziehen, muss der Beirat seine Zustimmung erteilen. Holt der Vorstand bei solchen Rechtsgeschäften die Zustimmung des Beirats nicht ein, macht er sich ggf. im

Innenverhältnis schadensersatzpflichtig.

(9) Kommt es im Rahmen einer ordentlichen Mitgliederversammlung zur Abwahl des Vorstandes, so obliegt es dem Vorsitzenden des Beirats die Versammlungsleitung zu übernehmen.

§ 11 Vereinsvermögen

(1) Alle Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet.

(2) Niemand darf durch Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile.

§ 12 Rechnungsprüfer

(1) Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung werden zwei Rechnungsprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt auf der ordentlichen Mitgliederversammlung, auf der auch die Mitglieder des Beirats gewählt werden.

(2) Aufgabe der Rechnungsprüfer ist mindestens einmal im Jahr die Buchführung und Belegablage des Vereins zu kontrollieren und im Rahmen einer jeden ordentlichen Mitgliederversammlung einen diesbezüglichen Bericht zu erstatten.

(3) Voraussetzung für die Berufung zum Kassenprüfer ist eine mindestens einjährige Mitgliedschaft im Verein sowie die Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Hierfür muss eine Mehrheit von vier Fünfteln der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen.

(2) Das Vereinsvermögen fällt an die Jugendabteilung des Düsseldorfer Turn- und Sportverein Fortuna 1895 e.V.

§ 14 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Sachverluste, die Mitglieder bei Vereinsveranstaltungen erleiden.

§ 15 Verbot der Umwandlung

Der Verein kann sich an einer Umwandlung durch Verschmelzung oder Spaltung (Aufspaltung, Abspaltung oder Ausgliederung) nicht beteiligen. Ein Wechsel der Rechtsform nach dem Umwandlungsgesetz ist ebenso ausgeschlossen.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 6.3.2014 beschlossen und tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.